

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Tel.: 0471 413 327

Parteienverkehr
Mo – Fr 9.00 – 12 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 -17.30 Uhr

verena.guggenberg@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

EINREICHTERMIN: 31. JÄNNER EINES JEDEN BEITRAGSJAHRES

ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF FINANZIERUNG FÜR SONDERFORMEN VON BIBLIOTHEKEN (Art. 27 des LG Nr. 41/83 i.g.F.)

WER KANN ANSUCHEN?

Träger von:

1. Fachbibliotheken
2. Studienbibliotheken

wenn sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 41/83, als förderungswürdig eingestuft werden:

- vorwiegend oder ausschließlich wissenschaftlich relevantes Schrifttum und Dokumentationsmaterial erwerben, das primär Studien- und Informationszwecken dient;
- weder ideologische, noch politische oder religiöse Propagandazwecke verfolgen;
- für einen breiten Personenkreis von Interesse sind und eine möglichst landesweite Wirksamkeit haben;
- durch Eigenleistung des Trägers aufgebaut worden sind;
- in Richtlinien für den Bestandsaufbau ihre Funktion und ihre Sondersammelgebiete näher beschreiben sowie eine Benutzerordnung vorlegen;
- jährlich die Nutzung der Bibliothek und die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nachweisen:
Fachbibliotheken: mindestens 20 Stunden pro Woche
Studienbibliotheken: mindestens 6 Stunden pro Woche an mindestens drei Tagen.

WELCHE FÖRDERUNG KANN BEANTRAGT WERDEN?

Es können Mittel für den Ankauf von Büchern und Medien in deutscher und ladinischer Sprache, Projekte oder Veranstaltungen und Initiativen im Bereich Leseförderung (Autorenbegegnungen, Literaturreisen, Vorleseaktionen u.a.), Bibliotheksmaterial, Bearbeitung und Katalogisierung von Büchern und Medien, bibliotheksbezogene Software wie Internet-Abonnements und Zugang zu Sonderdatenbanken im bibliothekarischen Bereich und Mitgliedsbeiträge an bibliothekarische Einrichtungen beantragt werden.

ALLGEMEINE HINWEISE

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken

Die Ansuchen sind mit einer Stempelmarke zu 16 € zu versehen.

Ansuchen und alle Anlagen sind mit Datum, Stempel des Trägers oder der Bibliothek und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Trägerinstitution zu versehen.

Einreichtermin ist der 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres. Bei Ansuchen mittels Einschreibebrief gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind einzureichen bei: Abteilung für Deutsche Kultur, Amt für Bibliotheken und Lesen Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen

Bibliotheken, die bei der deutschen und italienischen Kulturabteilung ansuchen, müssen das Ansuchen in zweifacher Ausfertigung an beide Ämter adressieren und bei einem der beiden Ämter einreichen. Das Ansuchen wird, nach der Protokollierung, **intern an das andere Amt weitergeleitet**.

Im Zuge der digitalen Verwaltung besteht auch für die Bibliotheken in privater Trägerschaft die Möglichkeit, das Ansuchen samt Anlagen digital an das zertifizierte Postfach bibliotheken@pec.prov.bz.it oder an die E-Mail bibliotheken@provinz.bz.it zu übermitteln. In diesem Fall ist anzugeben, welche PEC bzw. E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Verfahrens für die Kommunikation zur Verfügung steht.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN:

1. Antrag auf Finanzierung
2. Voranschlag der Ausgaben des Beitragsjahres/Aufstellung der Ausgaben des Vorjahres (Anlage A)
3. Voranschlag der Einnahmen des Beitragsjahres/Aufstellung der Einnahmen des Vorjahres (Anlage B)
4. Finanzierungsplan/Rechenschaftsbericht (Anlage C)
5. Jahresprogramm betreffend das Beitragsjahr/Tätigkeitsbericht des Vorjahres (Anlage D)
6. Erklärung betreffend die Öffnungszeiten und Nutzung der Bibliothek (Anlage E)

HÖHE DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass der evtl. gewährte Beitrag ausschließlich eine Teilfinanzierung der geplanten Aktivitäten darstellt.

Die gewährte Finanzierung kann nicht mehr als 80% der anerkannten Kosten betragen, weshalb im Finanzierungsplan Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 20% des Kostenvoranschlages vorgesehen werden müssen.

Unter Eigenfinanzierung versteht man nicht nur die Eigenmittel des Trägers, sondern auch Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften, Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, usw.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Sie finden die aktuellen Förderkriterien auf unserer Homepage.